



VELKD

Texte aus der VELKD
Nr. 190 - März 2021

Stellungnahme der Bischofskonferenz der VELKD
zur Studie des Ökumenischen Arbeitskreises ev. und kath. Theologen
„Gemeinsam am Tisch des Herrn“

Aus dem Inhalt

1. Anlass und Ziel einer Stellungnahme
aus lutherischer Perspektive2
2. Die Selbstgabe Jesu Christi in der Feier
des Abendmahls3
3. Amtstheologische Aspekte des Votums von
„Gemeinsam am Tisch des Herrn“
in lutherischer Perspektive4
4. Folgerungen für die kirchlichen Vollzüge.....6

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,
die Studie des Ökumenischen Arbeitskreises „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ beschäftigt sich mit der Frage, mit welcher theologischen Begründung und unter welchen Bedingungen evangelische und katholische Christinnen und Christen an einer Eucharistie- bzw. Abendmahlsfeier der je anderen Konfession teilnehmen können. Sie geht damit auf ein wichtiges Problem ein, das sich in der pastoralen Praxis der Gemeinden stellt. Muss und soll es Menschen, die oft über Jahrzehnte hinweg ihre ökumenische Verbundenheit miteinander leben – insbesondere auch in konfessionsverbindenden Familien –, verwehrt sein, gemeinsam an den Tisch des Herrn zu treten? In ihrem Votum plädiert die Studie für die Praxis der wechselseitigen Teilnahme an den Feiern von Abendmahl und Eucharistie auf der Grundlage der Achtung und respektvollen Anerkennung der jeweiligen unterschiedlichen Traditionen.

Der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ist es ein Herzensanliegen, zu diesem wichtigen ökumenischen Text Stellung zu nehmen. Die vorliegende Stellungnahme der Bischofskonferenz würdigt die gründliche theologische Arbeit und sorgfältige Abwägung der Studie und unterstreicht das pastorale Anliegen ihres Votums. Sie freut sich darüber, dass in der Studie „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ die Ergebnisse vergangener Dialoge produktiv aufgenommen wurden und daraus eine ganz konkrete Empfehlung für das pastorale Handeln abgeleitet werden konnte.

Der Ökumenische Arbeitskreis hat die Kirchen um eine Einschätzung und Bewertung der Studie gebeten. Dem kommt die Bischofskonferenz der VELKD hiermit gerne nach. Sie spricht dabei zugleich die Hoffnung aus, dass auch andere Kirchen die Debatte um die Bewertung dieses Votums des Ökumenischen Arbeitskreises aufgreifen. Damit verbindet sich die Hoffnung, dass die getrennten Kirchen des Westens auf dem seit mehr als fünfzig Jahren eingeschlagenen Weg ökumenischer Dialoge weitere Gemeinsamkeiten – auch in den noch offenen Fragen der Ekklesiologie und des Amtsverständnisses – erkennen werden. Die Studie „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ ist ein weiterer Ansporn auf diesem Weg.

Herzlich Ihr

Landesbischof Dr. Karl-Hinrich Manzke
(Catholica-Beauftragter der VELKD)



STELLUNGNAHME

der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

zur Studie des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen

„Gemeinsam am Tisch des Herrn“

1. Anlass und Ziel einer Stellungnahme aus lutherischer Perspektive

Beim gemeinsamen Gottesdienst zum Reformationsgedenken am 31. Oktober 2016 in Lund haben Repräsentantinnen und Repräsentanten der römisch-katholischen Kirche und des Lutherischen Weltbunds erklärt, dass sie die Not derer hören, die unter der Trennung am Tisch des Herrn leiden. Die Kirchen haben sich verpflichtet, an der Überwindung dieser Trennung mit Leidenschaft weiterzuarbeiten. Im Licht dieser Selbstverpflichtung begrüßt die Bischofskonferenz der VELKD ausdrücklich die Studie des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen (ÖAK), die unter dem Titel „Gemeinsam am Tisch des Herrn“¹ (im Folgenden GTH) die Ergebnisse der jahrzehntelangen ökumenischen Diskurse konstruktiv aufgreift und daraus Folgerungen für das pastorale Handeln der Kirchen ableitet. Der Ökumenische Arbeitskreis hält in seinem GTH abschließenden Votum eine wechselseitige Einladung zur Teilnahme an den jeweiligen Abendmahls- bzw. Eucharistiefiern für theologisch verantwortbar.

Die Bischofskonferenz würdigt, dass das im Votum des ÖAK dargelegte Grundverständnis des Abendmahls bzw. der Eucharistie aus der Selbstvergegenwärtigung und Selbstgabe Jesu Christi entfaltet wird. Christus selbst ist Herr und Subjekt seines Mahles. Im Abendmahl schenkt er sich den Gläubigen in seinem zur Versöhnung dahingegebenen Leib und Blut und nimmt sie hinein in die Gemeinschaft seines Leibes. Diese Überzeugung verbindet katholische wie evangelische Christenmenschen.

Die Bischofskonferenz begrüßt ebenfalls, dass in der Studie wesentliche Fragestellungen zu Kirche

und Amt, die für das Verständnis des Abendmahls bzw. der Eucharistie von Belang sind, sorgfältig zur Sprache kommen und dabei die Erkenntnisse früherer Dialoge berücksichtigt werden. Hervorzuheben ist weiterhin die interdisziplinäre Arbeitsweise, in der biblisch-theologische, kirchengeschichtliche, liturgiegeschichtliche und dogmatische Zugänge beleuchtet und aufeinander bezogen werden. Eigens zu würdigen sind die differenzierten Ausführungen im exegetischen Teil und ihre grundlegende Bedeutung für die Argumentation des Votums. Die Bischofskonferenz stimmt der biblisch begründeten Einsicht zu, dass eine liturgische Vielfalt in der Feiergestalt des Herrenmahls anerkannt werden kann und keinen kirchentrennenden Charakter hat, wenn sie dem Grundverständnis des Abendmahls als Selbstvergegenwärtigung und Selbstgabe Jesu Christi nicht widerspricht.

Die wechselseitige offizielle Einladung zur Teilnahme am Abendmahl bzw. an der Eucharistie kann nur von den Kirchen selbst erklärt werden, die darüber im Licht ihrer jeweiligen Lehrtradition zu befinden haben.² Deshalb ist es naheliegend, die Überlegungen von GTH aus lutherischer Perspektive eigens zu sichten und zu würdigen. Sinnvoll ist dies zumal deshalb, weil der ÖAK kein lutherisch-katholisches Gremium ist, sondern auf evangelischer Seite Theologinnen und Theologen aus lutherischer, reformierter und unierter Tradition vereinigt. Diese entfalten eine Darstellung, in der sich die lutherische, reformierte und unierte Tradition gemeinsam wiederfinden können.

¹ Vgl. *Gemeinsam am Tisch des Herrn*, ein Votum des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen, Freiburg i. Br. und Göttingen, 2020.

² In einer ersten Reaktion aus römisch-katholischer Perspektive hat der Brief des Präfekten der Glaubenskongregation an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. Sept. 2020, dem „Lehrmäßige Anmerkungen zum Dokument *Gemeinsam am Tisch des Herrn*“ beigefügt sind, auf diesen Umstand hingewiesen. Der Brief und die Anmerkungen sind veröffentlicht auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz.



Lutherische Akzentuierungen kommen als Näherbestimmungen zu stehen, die auf der Grundlage des gemeinsamen Konsenses keinen kirchentrennenden Charakter haben.

und sie will unterschiedliche konfessionelle Ausprägungen im evangelischen Glauben nicht negieren, sondern formuliert – u. a. in der Abendmahlslehre – einen Grundkonsens, der es ermöglicht, die unterschiedlichen konfessionellen Entfaltungen dieses Grundkonsenses als nicht mehr kirchentrennend aufzufassen. In diesem Rahmen sind lutherische Akzentuierungen möglich und teilweise auch nötig. Sie kommen als Näherbestimmungen zu stehen, die auf der Grundlage des gemeinsamen Konsenses keinen kirchentrennenden Charakter haben.

Der in der LK formulierte Grundkonsens hält fest, dass auch nach reformiertem Verständnis Christus sich im Abendmahl selbst vergegenwärtigt und sich den Teilnehmenden im Glauben „mit“ Brot und Wein schenkt. Lutheraner können dem zustimmen, weil die Gegenwart und Selbstgabe des ganzen Christus ausgesagt wird und das „mit“ ein „in“ bzw. „unter“ nicht ausschließt. Die lutherische Lehre betont jedoch in besonderer Weise die substanziale und leibliche Gegenwart (*vere et substantialiter*) des auferstandenen Gekreuzigten „in“, „mit“ und „unter“ Brot und Wein im Abendmahl.

GTH stellt eine evangelisch-katholische Konvergenz in zentralen Fragen der Abendmahls- bzw. Eucharistielehre fest. Diese betrifft in herausgehobener Weise die Überzeugung, dass sich im Abendmahl bzw. in der Eucharistie Christus selbst vergegenwärtigt und schenkt. Von diesem Zentrum her können gemäß GTH unterschiedliche konfessionelle Entfaltungen gewürdigt werden, ohne dass sie eine trennende Bedeutung für die Kirchen haben.

In den folgenden Überlegungen werden Kernaussagen der lutherischen Abendmahlslehre skizziert und daraufhin entfaltet, inwieweit der in GTH formulierte Grundkonsens im Licht dieser Kernaussagen aus lutherischer Sicht als tragfähig beurteilt werden kann (2.). Danach werden die amtstheologischen Implikationen des Votums von GTH aus lutherischer Perspektive in den Blick genommen (3.). Und schließlich geht es darum, Folgerungen für die kirchlichen Vollzüge und insbesondere das pastorale Handeln aufzuzeigen (4.).

Vorausgesetzt ist dabei die volle Kirchengemeinschaft, in der die Mitgliedskirchen der EKD auf der Basis der Leuenberger Konkordie (LK) miteinander stehen. Die LK selbst ist kein Bekenntnis

2. Die Selbstgabe Jesu Christi in der Feier des Abendmahls

Unbeschadet dessen, dass die lutherische Tradition durchweg an der Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi „in“, „mit“ und „unter“ Brot und Wein festgehalten hat, liegt das Zentrum des lutherischen Abendmahlsverständnisses nicht isoliert in dieser Realpräsenz, sondern in den Einsetzungsworten (*verba testamenti*) im Zusammenhang der Mahlfeier als Ganzer. Die Deuteworte des Abendmahls („Das ist mein Leib“ / „Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut“) stehen im Rahmen der Spendeworte („Nehmt hin und esst“ / „Nehmet hin und trinket alle daraus“). Und sie stehen im Rahmen der heilsamen Wirkung des Abendmahls, dass es „zur Vergebung der Sünden“ gereicht und genommen wird.

In lutherischer Tradition ist das Abendmahl als eine den Glauben stärkende und vergewissernde Verheißung zu verstehen, als bedingungslose Zusage Jesu Christi selbst. Die Mahlelemente und der realpräzente Leib und das Blut Christi dienen dieser Verheißung (*promissio*), indem sie sie bekräftigen und sinnlich zueignen. In der Verbindung von Verheißung und sinnlichem Element ist das Abendmahl ein sichtbares, fühlbares, den Glauben stärkendes Wort (*verbum visibile*). So schenkt sich der gegenwärtige Christus „in“, „mit“ und „unter“ Brot und Wein den Gläubigen und gibt sich ihnen zur Vergebung der Sünden. Durch das Mahl wird der Mensch eins mit Christus: Christus und alles, was er ist und hat, wird dem Glaubenden zu eigen. Und der Glaubende und alles, was er ist und hat, wird durch Christus getragen.³

Dem entspricht die Einsicht, dass das menschliche Heil nicht durch eine *Qualifikation des Empfängers oder der Empfängerin*, auch nicht durch seinen bzw. ihren Glauben, sondern durch die Gabe Christi begründet ist. Dies bringt die zugespitzte Feststellung zum Ausdruck, dass die Gegenwart Christi vom Glauben unabhängig ist und somit auch von einem nicht christusgläubigen Menschen Christus unter Brot und Wein empfangen wird (*manducatio impiorum*). Diese lutherische Lehre hält damit fest, dass die Selbstgabe Christi der Grund des Glaubens ist und nicht umgekehrt.

³ Luther beschreibt diesen Vorgang als „fröhlichen Wechsel“. Vgl. Von der Freiheit eines Christenmenschen, Zum Zwölften, in: D. Martin Luthers Werke, Kritische Gesamtausgabe, 7. Band, Weimar 1879, S. 25f.

Vgl. fernerhin die Auslegung zu Gal. 2, 17ff. im Großen Galaterkommentar, a.a.O. Bd. 40/1; Weimar 1911, S. 266-308, bes. 285,1-286,3 (Handschrift) und 285,24-286,21 (Druckfassung).

Hinsichtlich des Spenders bzw. der Spenderin des Sakraments gilt nach lutherischem Verständnis, dass der Empfangende sich an das Wort, das Brot und Wein begleitet, als an das Wort Jesu Christi selbst hält, und nicht an die Person, die das Abendmahl darreicht. Wo immer der Mensch durch dieses Wort im Herzen angesprochen ist, hört er die Zusage des Herrn und empfängt Leib und Blut Christi. Unbeschadet dessen müssen auch nach lutherischem Verständnis in einer Gemeinde bestimmte Personen mit der Austeilung der Sakramente durch Handauflegung und Gebet beauftragt werden (s. 3.).

Die Richtung von Gabe und Empfang im Abendmahl ist eindeutig und unumkehrbar. Die Bedingungslosigkeit der Gabe Christi verbietet es, das Abendmahl in irgendeinem Sinne – sei es auf Seiten des Spenders bzw. der Spenderin sei es auf Seiten des Empfängers bzw. der Empfängerin – als menschliche Leistung oder als durch menschliche Qualitäten konstituiert zu verstehen. Wo die Eindeutigkeit der Richtung von Gabe und Empfang und die Bedingungslosigkeit der Zusage gewahrt ist, hat man es mit einem evangeliumsgemäßen Vollzug des Abendmahls zu tun – da werden die Sakramente evangeliumsgemäß gereicht.⁴

Indem GTH ein Abendmahlsverständnis profiliert, das in seiner gedanklichen Grundstruktur das Grundverständnis des Abendmahls als Selbstgabe Jesu Christi begreift und von den Streitpunkten hinsichtlich der präzisen begrifflichen Beschreibung der Realpräsenz und ihres genauen Verständnisses zurücktritt, diese letztlich als „nachgeordnet“ versteht, nimmt die Studie entscheidende Anliegen der lutherischen Tradition auf.

Die Selbstgabe Jesu Christi „in“, „mit“ und „unter“ Brot und Wein schenkt Gewissheit der Vergebung der Sünden und nimmt die am Mahl Teilnehmenden hinein in die Gemeinschaft seines Leibes an allen Orten und zu allen Zeiten. Das bezeugt der Apostel Paulus im 1. Brief an die Korinther: „Der Kelch des Segens, den wir segnen, ist der nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi? Das Brot, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi? Denn ein Brot ist's. So sind wir, die vielen, ein Leib, weil wir alle an einem Brot teilhaben.“ (1Kor 10,16f). Christus selbst lädt zum Mahl ein und schenkt den Teilnehmenden Gemeinschaft

mit sich und untereinander. Die Gemeinschaft mit Christus und die Gemeinschaft am Leib Christi gehören für das lutherische Verständnis des Abendmahls zusammen. Die lutherischen Kirchen unterstreichen daher den Duktus der Argumentation von GTH, die von der Selbstgabe Jesu Christi das Abendmahlsverständnis entfaltet und von der im Abendmahl gewährten Gemeinschaft mit Christus her den Zusammenhang von Abendmahl und Kirchengemeinschaft herausstellt.

Die Gemeinschaft mit Christus und die Gemeinschaft am Leib Christi gehören für das lutherische Verständnis des Abendmahls zusammen.

Die Bischofskonferenz sieht einen grundlegenden Schritt in der Verständigung über das Abendmahl darin, dass in ökumenischer Übereinstimmung Jesus Christus als Herr seines Mahls herausgestellt und die Einmaligkeit seines Kreuzesopfers bekräftigt wird.

3. Amtstheologische Aspekte des Votums von „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ in lutherischer Perspektive

GTH spricht amtstheologische Fragen in einem sehr genau bestimmten und begrenzten Fokus an. Ziel ist es aufzuzeigen, dass in allen beteiligten Konfessionen das ordinationsgebundene Amt in seiner Funktion für die Feier des Abendmahls bzw. der Eucharistie so verstanden und gestaltet ist, dass die Kirchen wechselseitig Gläubige der je anderen Kirchen zu ihren Abendmahls- bzw. Eucharistiefiern einladen können und ihren Gläubigen die Teilnahme an den Feiern in den je anderen Kirchen freistellen oder gar empfehlen können. GTH kommt zu dem Ergebnis, dass die Bedingungen dafür erfüllt sind.

Die Gliedkirchen der EKD eröffnen schon seit einigen Jahrzehnten getauften Christinnen und Christen aus anderen christlichen Konfessionskirchen den Zugang zum Abendmahl, wenn diese sich in ihrem Glaubensbewusstsein von Christus selbst dazu gerufen wissen. GTH verfolgt das Ziel, hierin zwischen der römisch-katholischen Kirche und den Kirchen der EKD Wechselseitigkeit zu erreichen. Dabei sind zwei Fragen zu unterscheiden:

Erstens: Welche Grundbestimmungen des Amtes gelten nach lutherischer Lehre für die Beschreibung der Abendmahlsfeier als Geschehen der Selbstgabe Christi – und sind diese Grundbestimmungen in GTH gewahrt?

⁴ Vgl. Confessio Augustana (CA) Art. 7, in: Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Göttingen 2014, 102,9f. (lat. 103,6f.).

Maßgeblich sind dafür sowohl das Verständnis des Amtes selbst als auch dessen Einbettung in die apostolische Sendung der Kirche.

Die Darstellung eines evangelischen Amtsverständnisses ist auch aus lutherischer Sicht in GTH sachgemäß. Dabei sind folgende Aspekte zu unterstreichen:

- Ein spezielles, durch „ordnungsgemäße Berufung“ im Sinne von CA 14 übertragenes kirchliches Amt ist mit dem Wort und dem Sakrament durch Gott eingesetzt; es steht nicht im Belieben der Kirche, ein solches Amt zu haben oder nicht zu haben.⁵
- Dieses Amt ist eingebettet in die apostolische Sendung der ganzen Kirche, d. h. in das allgemeine Priestertum aller getauften Gläubigen, und dient ihr. Es hat aber eine eigenständige Funktion, nämlich die öffentliche Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente.
- Das Amt wird öffentlich übertragen in Form einer Ordination bzw. Beauftragung unter Handauflegung durch einen Repräsentanten bzw. eine Repräsentantin der überregionalen Episkopé.
- Die Ordination bzw. Beauftragung gilt lebenslang und unter Beanspruchung der ganzen Person.
- Die Feier des Abendmahls setzt die Leitung durch eine „ordnungsgemäß“ in dieses Amt „berufene“ Person voraus.

Was den Bezug zur apostolischen Sendung betrifft, hebt GTH zu Recht hervor, dass auch die Reformatoren ein Konzept von Apostolizität entwickelt haben. Diese schließt die Kontinuität geordneter Amtsübertragung ein, wenngleich es diese Kontinuität nicht am Gegebensein einer spezifisch bischöflichen Amtssukzession festmacht. Auch die römisch-katholische Kirche habe sich im Zweiten Vatikanischen Konzil von einer institutionell-formalistischen Engführung des Apostolizitäts-Begriffs befreit. GTH knüpft daran an und vertritt die Auffassung, dass Apostolizität nicht primär über das Gegebensein von in bestimmter Weise verfassten Amtsstrukturen, sondern als Sendung der ganzen

Kirche in der rechten Evangeliumsverkündigung und Sakramentendarreichung wahrzunehmen ist, und dass das kirchliche Amt als eingebettet in die Apostolizität der ganzen Kirche begriffen werden muss. Dem entspricht es, die geistliche Wirksamkeit des kirchlichen Amtes von seinem Dienst am Evangelium und an der Verwaltung der Sakramente her zu verstehen. Die Bischofskonferenz der VELKD begrüßt das Anliegen, durch Konzentration auf den inneren Sinn und die geistliche Funktion der apostolischen Sendung der Kirche die ökumenische Verständigung im Blick auf das ordinationsgebundene Amt weiter zu fördern.

Die Bischofskonferenz der VELKD begrüßt das Anliegen, (...) die ökumenische Verständigung im Blick auf das ordinationsgebundene Amt weiter zu fördern.

Die zweite Frage lautet: Können lutherische Christinnen und Christen an römisch-katholischen Eucharistiefiern ohne Gewissensbelastung teilnehmen?

Aus Sicht der Bischofskonferenz der VELKD ist dazu Folgendes zu sagen:

Grundsätzlich bezweifelt die lutherische Kirche nicht die Gültigkeit der in der römisch-katholischen Kirche vorgenommenen Amtshandlungen und daher auch nicht die Gültigkeit der Amtsübertragung. Katholische Geistliche sind auch nach lutherischer Überzeugung gemäß CA 14 „ordnungsgemäß berufen“ (*rite vocati*). Das gilt auch für die Bischöfe und den Papst. In diesem Sinn hält die Bischofskonferenz der VELKD die Formulierung in GTH für sachgemäß, dass evangelische Gläubige das in der römisch-katholischen Kirche praktizierte ordinationsgebundene Amt „respektieren“.⁶

Deshalb können lutherische Gläubige im Grundsatz auch die in den eucharistischen Hochgebeten enthaltenen Aussagen über die Gemeinschaft mit dem Ortsbischof und dem Papst als Ausdruck geistlicher Verbundenheit innerlich mitvollziehen – auch wenn sie die damit nach römisch-katholischer Lehre einhergehenden Verbindlichkeitserwartungen (Verpflichtung zu geistlichem Gehorsam) nicht in vollem Umfang teilen. Die Bischofskonferenz der VELKD schließt sich daher der Überzeugung von GTH an, dass eine Teilnahme lutherischer Gläubiger an römisch-katholischen Eucharistiefiern möglich ist.

⁵ Vgl. CA 5.

⁶ Vgl. *Gemeinsam am Tisch des Herrn*, a.a.O., Nr. 8,1.



Sollte allerdings für die Teilnahme an der römisch-katholischen Eucharistiefeyer die volle und vorbehaltlose Anerkennung der römisch-katholischen Amtstheologie explizit gefordert werden, könnte die Bischofskonferenz eine Teilnahme lutherischer Gläubiger nicht empfehlen.

Das Ziel von GTH ist in doppelter Weise ein begrenztes: Angestrebt ist die begrenzte wechselseitige Anerkennung der Ämter im Kontext einer begrenzten sakramentalen Gemeinschaft, also nicht in der Gestalt gemeinsamer Abendmahls- bzw. Eucharistiefeyern (Konzelebration), sondern in der Gestalt wechselseitiger „eucharistischer Gastfreundschaft“. Die Bischofskonferenz der VELKD begrüßt diese Einschränkung, da sie bereits vor einer umfassenden Verständigung über weiterhin offene Fragen der Ekklesiologie und des Amtsverständnisses gemeinsame Schritte, die vom Grundverständnis des Abendmahls getragen sind, ermöglicht, ohne dabei weiterreichende Verständigungen unnötig zu machen. Durch diese Begrenzung wird das Anliegen aufgenommen, sakramentale Gemeinschaft nicht von kirchlicher Gemeinschaft abzukoppeln. Zugleich wird die Bedeutung des Abendmahls als Angeld für und als Vorgriff auf weitergehende Gemeinschaft gewürdigt. Darin kommt zum Ausdruck, dass die Kirchen dem Willen Jesu Christi nachkommen, indem sie ihn als Subjekt seines Mahls anerkennen, und die Gabe, die er im Mahl gewährt, als Angeld der in ihm verheißenen umfassenden Gemeinschaft seiner Kirche auf Erden begreifen.

Die Bischofskonferenz der VELKD dankt dem ÖAK für seine fundierten, umsichtigen und vorwärtsweisenden Überlegungen und erkennt in ihnen einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu gelebter Gemeinschaft am Tisch des Herrn.

Gleichzeitig darf nicht übersehen werden, dass die im Votum von GTH implizierten amtstheologischen Fragen sowie die Frage nach dem Verhältnis von Kirchengemeinschaft und Abendmahlsgemeinschaft weiterer Klärung bedürfen. Die lutherisch-katholischen

In diesem Sinne spornt GTH uns an, die Verständigung über noch offene Fragen theologisch verantwortlich und im Geist geschwisterlicher Verbundenheit weiter voranzubringen.

Dialoge der vergangenen Jahrzehnte haben dafür wichtige Spuren gelegt. Diese gilt es in bilateralen und multilateralen Dialogen weiter auszubauen und zu entwickeln. In diesem Sinne spornt GTH uns an, die Verständigung über noch offene Fragen theologisch verantwortlich und im Geist geschwisterlicher

Verbundenheit weiter voranzubringen. Eine gemeinsame Erklärung über Kirche, Amt und Eucharistie ist ein anspruchsvolles und herausforderndes Ziel, das den Kirchen vom Willen Jesu Christi, dass sie alle eins seien, aufgegeben ist.

4. Folgerungen für die kirchlichen Vollzüge

In seinem abschließenden Votum führt der Ökumenische Arbeitskreis die zuvor dargelegten exegetischen, dogmatischen und kirchengeschichtlichen Ausführungen weiter und formuliert Folgerungen für die kirchlichen Vollzüge. Er sieht „die Praxis der wechselseitigen Teilnahme an den Feiern von Abendmahl/Eucharistie in Achtung der je anderen liturgischen Traditionen als theologisch begründet“⁴⁷ an und bittet die Kirchen um wohlwollende Prüfung dieser Empfehlung.

Diese Folgerung ist aus lutherischer Sicht durchaus weitreichend. Sie ist aber angesichts des zuvor Ausgeführten nicht übergriffig oder gar unbedacht. Die Empfehlung berücksichtigt die Ergebnisse vieler ökumenischer Dialoge seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil und setzt dabei auf das gewachsene Vertrauen zwischen der römisch-katholischen Kirche und den evangelischen Kirchen in Deutschland sowie im internationalen Dialog. Zugleich will diese Empfehlung die Freude an der Eucharistie und dem Abendmahl dadurch fördern, dass die jeweils eigene liturgische Tradition mit dem ökumenischen Partner zu gegebenen Anlässen geteilt werden kann.

Darin hat das Votum des Ökumenischen Arbeitskreises in erster Hinsicht die Menschen im Blick - besonders diejenigen, die in konfessionsverbindenden Ehen und Familien leben und Sehnsucht danach haben, ihrer Gemeinschaft auch in der Feier des Abendmahls bzw. der Eucharistie Ausdruck zu geben. Aber auch Menschen, deren ökumenische Verbundenheit oft in Jahrzehnten gemeinsamen Zeugnisses gewachsen ist, sind im Blick.

Diese Empfehlung traut den jeweiligen konfessionellen Prägungen viel zu. Sie ist davon überzeugt, dass die jeweiligen Kirchen genügend Prägekraft haben, um die Freude an der jeweils eigenen Tradition an besonderen Orten und zu besonderen Zeiten mit den Gläubigen aus anderen Konfessionen teilen zu können. Die Kirchen sollten es sich zur Aufgabe machen, solche Orte zu finden.

⁴⁷ Vgl. *Gemeinsam am Tisch des Herrn*, a.a.O., Nr. 8,1.

Das Votum des Ökumenischen Arbeitskreises ist gerade darin überzeugend, dass es keine neue, gleichsam ökumenische Liturgie für die Feier des Abendmahls oder der Eucharistie vorschlägt. Die liturgische Gestalt, in der die jeweilige Gemeinschaft das Mahl feiert, wird respektiert. Bei dieser Empfehlung muss auch gar nicht an grundsätzliche oder regelmäßige Teilnahme gedacht werden. Vielmehr wird man mit den Orten und Gelegenheiten sehr respektvoll und in Anerkennung der Prägungen und Empfindungen des jeweiligen Partners und der Gläubigen umgehen und dabei sorgsam beachten, ob eine Teilnahme an der Mahlfeier der anderen Konfession in der konkreten Einzelgemeinde möglich ist.

Die Bischofskonferenz der VELKD ist dankbar für die gewachsene Gemeinschaft zwischen der römisch-katholischen Kirche und den Kirchen der EKD. Es soll nicht vergessen werden, dass die evangelischen Kirchen ihren Gläubigen über mehrere Jahrhunderte die Teilnahme an der Eucharistie in der katholischen Messe nicht empfohlen bzw. untersagt haben. Das hat sich erst im Kontext der ökumenischen Bewegung vor etwa 50 Jahren verändert. Was einst in Lehre und Leben der Kirche fundamental trennte, dafür ist unterdessen das Verständnis zwischen den Partnern gewachsen. Das betrifft das Opferverständnis im Abendmahl, es betrifft die konkrete Beschreibung der Gegenwart Christi im Herrenmahl, die Unterschiede im Amtsverständnis u. v. a. m. Die Eucharistie bzw. das Abendmahl verheißt die Gegenwart Christi und ist seine Selbstgabe für die Gläubigen. Diese Überzeugung verbindet mittlerweile die Konfessionen so tief, dass diese Gemeinsamkeit viel gewichtiger ist als manche lehrmäßigen oder liturgischen Unterschiede zwischen den Kirchen.

Ähnlich wie die Orientierungshilfe „Mit Christus gehen – Der Einheit auf der Spur. Konfessionsverbindende Ehe und die gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie“⁸ vertraut das Votum des Ökumenischen Arbeitskreises in seiner Zielsetzung auf die sorgfältige Gewissensbildung der Gläubigen in allen Konfessionen. Dieses Vertrauen in die verantwortliche Gewissensbildung der Gläubigen ist gut und richtig. Es wird dazu führen, dass die Gläubigen in allen Konfessionen sehr behutsam und

respektvoll mit dem vorgeschlagenen Weg umgehen werden. Gerade in diesem würdigen und respektvollen Zugang zu dem Thema ist das Votum des Ökumenischen Arbeitskreises aus lutherischer Sicht sehr zu würdigen. Die ökumenischen Partner sollten einander Zeit und Gelegenheit geben, sich gegenseitig einzuladen und sich einladen zu lassen.

Dieses Vertrauen in die verantwortliche Gewissensbildung (...) wird dazu führen, dass die Gläubigen in allen Konfessionen sehr behutsam und respektvoll mit dem vorgeschlagenen Weg umgehen werden.

Mitglieder der Arbeitsgruppe

- Landesbischof Dr. Karl-Hinrich Manzke (Bückeburg)
- Oberkirchenrat Johannes Dieckow (Hannover)
- Prof. Dr. Dr. h. c. Christine Axt-Piscalar (Göttingen)
- Prof. Dr. Jens Herzer (Leipzig)
- Bischof Tilman Jeremias (Greifswald)
- Prof. Dr. Bernd Oberdorfer (Augsburg)
- Prof. Dr. Notger Slenczka (Berlin)

Mitglieder der Bischofskonferenz der VELKD

- Leitender Bischof der VELKD, Landesbischof Ralf Meister (Hannover)
- Stellvertretende Leitende Bischöfin der VELKD, Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt (Schwerin)
- Landesbischof Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm (München)
- Landesbischof Tobias Bilz (Dresden)
- Regionalbischof Dr. Hans Christian Brandy (Stade)
- Vizepräsident Dr. Ralph Charbonnier (Hannover)
- Oberlandeskirchenrat Dr. Thilo Daniel (Dresden)
- Bischöfin Kirsten Fehrs (Hamburg)
- Regionalbischöfin Dr. Dorothea Greiner (Bayreuth)
- Bischof Tilman Jeremias (Greifswald)
- Landesbischof Friedrich Kramer (Magdeburg)
- Bischof Gothart Magaard (Schleswig)
- Landesbischof Dr. Karl-Hinrich Manzke (Bückeburg)
- Landesbischof Dr. Christoph Meyns (Wolfenbüttel)
- Regionalbischof Dr. Christian Stawenow (Eisenach)
- Regionalbischöfin Elisabeth Hann von Weyhern (Nürnberg)

Ständige Gäste der Bischofskonferenz

- Bischof Thomas Adomeit (Oldenburg)
- Superintendent Christian Bereuther (Karlsruhe)
- Bischof Mag. Michael Chalupka (Wien)
- Landesbischof Dr. h. c. Frank Otfried July (Stuttgart)
- Superintendent Dr. Andreas Lange (Lemgo)
- Senior Holger Westphal (Ritterhude-Werschenrege)

⁸ „Mit Christus gehen – Der Einheit auf der Spur. Konfessionsverbindende Ehen und gemeinsame Teilhabe an der Eucharistie“, Orientierungshilfe vom 20. Febr. 2018, Veröffentlichung des Ständigen Rates der DBK, 2018.



Impressum

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD)
Amtsbereich der VELKD im Kirchenamt der EKD

Pressestelle
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Tel.: +49 511 2796-532
E-Mail: pressestelle@velkd.de

Online-Publikation
Redaktion: Henrike Müller, Dörte Rautmann
Layout: noémia hopfenbach • mediendesign
ISSN 2190-7625
© 2021 VELKD

In kleiner Auflage gedruckt in der Druckerei der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)